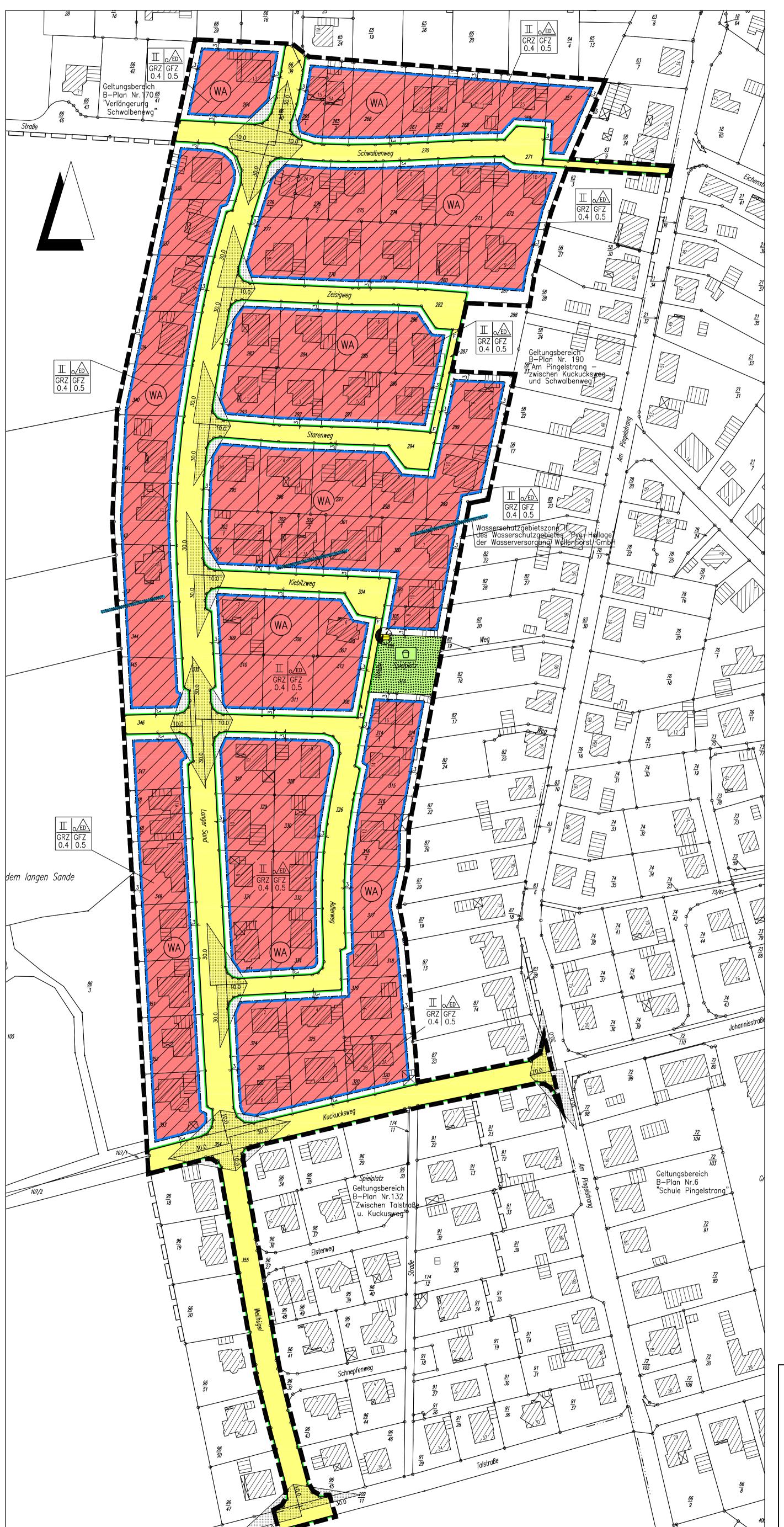


GEMEINDE WALLENHORST BEBAUUNGSPLAN NR. 108 "AUF DEM LANGEN SANDE"



1. Änderung

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBI. I, S. 58) und der Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGBI. I, S. 466).

I. BESTANDSANGABEN -··-- Gemarkungsgrenze Wohngebäude mit Hausnummern ------ Flurgrenze Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal Höhenlinien mit Höhenangaben über HN Wirtschaftsgebäude, Garagen Flurstücksnummer Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) — überbaubarer Bereich

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO └ nicht überbaubarer Bereich

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. § 16 BauNVO)

I, II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß) Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO

offene Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. § 23 BauNVO nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

VERKEHRSFLÄCHEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

GRÜNFLÄCHEN

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Trafo

(gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen

öffentliche Grünfläche 0

Spielplatz

(gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

PLANZEICHEN ERGÄNZEND ZUR PLANZEICHENVERORDNUNG Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K

von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB) (ausgenommen vorh. Kabelverteilerschränke)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen § 1 Höhenlage der Gebäude (gem. §9 (2) BauGB)

Der Bezugs—Höhenpunkt zur Bestimmung der Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens ist der Schnittpunkt der Mittellinie der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche — OK fertige

Straßenoberfläche – mit der verlängerten, senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie des jeweiligen Baugrundstücks (Grundstücksachse).

. Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf, gemessen von der Oberkante Mitte

fertiger erschließender Straße bis zur Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens in der Mitte des Gebäudes 0.60 m nicht überschreiten. 2. <u>Traufenhöhe</u>

Die Traufenhöhe der Gebäude darf, gemessen von der OK. des fertigen Erdaeschoßfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Ok. der Dachhaut, 3,80 m nicht überschreiten (Dachaufbauten, Frontspieße sind von dieser Regelung ausgenommen, s.u. 1.b) der ÖBV).

Die maximale Firsthöhe der Gebäude darf, gemessen von der OK. des fertigen Erdgeschoßfußbodens bis zum Schnittpunkt der Ok. Dachfirst 9,50 m nicht überschreiten.

§ 2 Zahl der zulässigen Wohnungen

Gem. §9 (1) Nr.6 BauGB sind pro Wohngebäude nur maximal 2 Wohnungen zulässig. Bei der Errichtung von Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte nur 1 Wohnung zulässig.

Der Bebauungsplan Nr. 108 "Auf dem langen Sande" (Ursprungsplan) tritt außer Kraft,

soweit dieser von dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes erfasst wird.

B: Gestalterische Festsetzungen

1. Dachformen, Dachneigungen, Dachaufbauten, -einschnitte und Frontspieße

a) Die zulässige Dachform ist das Sattel—, Walm— und Krüppelwalmdach. Die zulässige Dachneigungsbandbreite beträgt zwischen 28° und 45°. Dachaufbauten und Frontspieße sind von dieser Regelung ausgenommen. Abweichungen von den o.g. Dachformen sind gemäß § 31 BauGB nur ausnahmsweise zulässig und bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Ausnahmeregelung beinhaltet,

dass auch geneigte Dächer zulässig sind, sofern - diese die o.a. Dachneigungsbandbreite nicht überschreiten bzw. unterschreiten; - es sich um eine Erweiterung des Gebäudebestandes auf dem Grundstück handelt und - die Bedachung der Anbauten bzw. erweiterten Gebäudeteile sich hinsichtlich Umfang und Größe der vorhandenen Dachform des Gebäudebestandes unterordnen.

b) <u>Dachaufbauten (Gauben)</u>, <u>Dacheinschnitte (Loggien)</u> und <u>Frontspieße</u> sind zulässig. Ihre Gesamtlänge darf je Gebäudeseite 1/2 der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten. <u>Dachaufbauten und -einschnitte</u> Die Höhe der Gauben und Dacheinschnitte sind auf 1.60 m, gemessen in der senkrechten Ansichtsfläche, zu begrenzen. Sie sind so zu errichten, daß - vom Ortgang ein Mindestabstand von 2.0 m;

eingehalten wird. 2. Garagen und Nebenanlagen

- vom First und vom unteren Dachrand ein Mindestabstand von 1,0 m

Garagen und Nebenanlagen sind auch in Flachdachbauweise zulässig.

Die Einfriedung der Grundstücke ist straßenseitig —gegenüber dem öffentlichen Straßenraum und öffentlichen Fußwegen — mit Mauern, Holz— und Metallzäune sowie lebenden Hecken Die Höhe der Einfriedung darf — gemessen von der Ok. der fertigen Straßenoberfläche bis zur Ok. der jeweiligen Einfriedung – eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 108 "Auf dem langen Sande" 1.Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:

Wallenhorst, den 08.03.2000 gez. Belde

Bürgermeister

(SIEGEL)

Verfahrensvermerke Aufstellungsbeschluß

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.05.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 1. Änd. beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.06.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Wallenhorst, den 06.07.2000 (SIEGEL)

gez. Belde Unterschrift Bürgermeister

Planunterlage

L4-1441/1999 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Liegenschaftskarte: Gemarkung Hollage, Flur 13

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBI. S. 187, geändert durch Gesetz vom 11.07.1994 (Nds. GVBI. S. 300). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.08.1999). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei

Osnabrück , den 05. Juni 2000

Katasteramt Osnabrück Unterschrift Vermessungsoberamtsrat

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.10.1999 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.10.1999 ortsüblich

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.10.1999 bis 29.11.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wallenhorst, den 06.07.2000 (SIEGEL)

i.A. gez. Ritterhoff

Unterschrift Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB i. V. m. § 3 (3) Satz 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Ausleauna wurden am

gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Gemeindedirektor Wallenhorst, den

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.02.2000 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wallenhorst, den 06.07.2000 (SIEGEL)

gez. Belde Unterschrift Bürgermeister

gez. Belde

Unterschrift Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluß über den Bebauungsplan Nr.108 "Auf dem langen Sande" 1. Änd. ist gemäß § 10 (3) BauGB am **30.11.2001** im Amtsblatt f.d. Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.11.2001 rechtsverbindlich geworden.

Wallenhorst, den 16.01.2002 (SIEGEL) Unterschrift Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

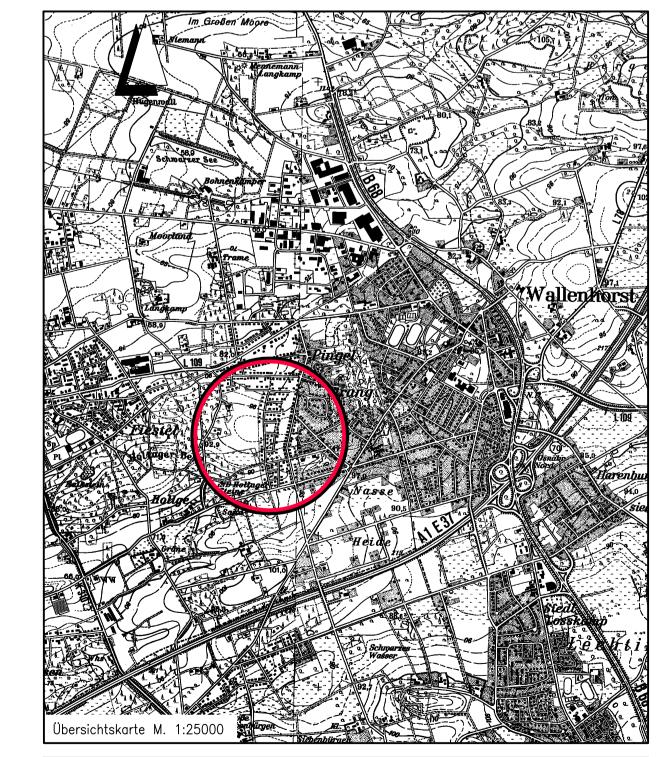
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wallenhorst, den

Mängel und Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wallenhorst, den Unterschrift



Entwurfsbearbeitung: INGENIEUR PLANUNG	199138BP	Datum	Zeichen
Lubenow Witschel + Partner GbR Otto-Lilienthal-Straße 13 49134 Wallenhorst	bearbeitet	09.08.1999	Ni
Telefon 05407/8 80-0 Fax 05407/8 80-88	gezeichnet	09.08.1999	We
gez. Eversmann	geprüft	17.02.2000	Ev
Wallenhorst, den 17.02.2000	freigegeben	17.02.2000	Ev



Mit örtlichen Bauvorschriften **ABSCHRIF** Maßstab 1 : 1000